

Amtsgericht München

Az.: 122 C 25726/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Dr. Ebenbeck Oliver, Hochweg 25, 93049 Regensburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bäumel, Dr. Weinelt & Kollegen**, Augustenstraße 11/19, 93049 Regensburg

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Zach** Michael, Volksgartenstraße 222a, 41065 Mönchengladbach

wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Vollkommer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um künftige Unterlassung einer gefallener Äußerung.

Der Beklagte betreut seit ca. Frühjahr 2013 eine Patientin, für die eine implantatprothetische Versorgung bzw. Erneuerung einer vorhandenen implantatprothetischen Versorgung geplant ist. Für die von dem Beklagten geplanten Behandlungen hat die Patientin bei ihrem Versicherer um Kostenzusage ersucht. Der Kläger wurde von dem Versicherer mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zu den geplanten Behandlungsmaßnahmen des Beklagten beauftragt. Mit Datum vom 6.05.2013 hat der Kläger gegenüber dem Krankenversicherer im Rahmen seiner Stellungnahme von der Kostenzusage auf die vorliegenden Behandlungspläne abgeraten. Zu dieser Stellungnahme hat wiederum der Beklagte mit Schreiben vom 3.06.2013 Stellung bezogen, in der folge Äußerung befindet: "Hätte der von Ihnen sinnlos bemühte sog. Gutachter Ebenbeck diesen Beitrag auch gelesen, käme er nicht zu der abenteuerlichen Verbindung der HWS Thematik mit der geplanten Rekonstruktion."

Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, es künftig zu unterlassen, den Kläger als "sog. Gutachter" zu bezeichnen und ihn damit herabzuwürdigen und im Bezug auf seine berufliche Tätigkeit zu beschädigen. Weiter beantragt er, dem Beklagten anzu drohen, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000 € oder eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten gegen ihn festgesetzt wird. Und weiter den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 179,27 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 9.01.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Der begehrte Unterlassungsanspruch besteht nicht, §§ 1004, 823 Abs 2 BGB, 186, 187 StGB, da es sich bei der angegriffenen Äußerung nicht um eine falsche Tatsachenbehauptung, sondern um eine Meinungsäußerung handelt.

Die Formulierung "sog. Gutachter" betrifft nicht den Kläger als Person und soll auch nicht die fachliche Leistung und das Können des Klägers auf seinem Fachgebiet herabwürdigen, sondern soll die konkrete vertragliche Aufgabenstellung des Klägers als Beratungssatz vom Krankenversicherer beschreiben. Die Bezeichnung "sogenannt" beschreibt im Kontext der Äußerung die Abgrenzung seiner Tätigkeit als "privater Sachverständiger", der von einer interessierten Partei mit der Prüfung einer bestimmten Fachfrage beauftragt wurde (Parteigutachter); diese Beschreibung steht erkennbar im Gegensatz zum "öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen", der durch ein Gericht oder eine sonstige neutrale Stelle beauftragt wurde. Ein Eingriff in die persönliche Ehre des Klägers liegt deshalb nicht vor.

Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Vollkommer
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 27.02.2014

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle